

**Zentrale Verwaltung und Personal - Abt. Zentrale Verwaltung -
der Stadt Neumünster**

AZ: 10 VwG

Drucksache Nr.: 0017/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	12.03.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Herr Meck

Verhandlungsgegenstand:

Änderung der Entschädigungssatzung

A n t r a g :

Die anliegende Neufassung der Entschädigungssatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

jährliche Mehrbelastung des gemeindlichen Haushaltes i. H. v. ca. 8.300,- €

B e g r ü n d u n g :

Die letzte Anpassung der Entschädigung erfolgte 2012. Bereits 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Bürgermeisterentschädigung anzupassen. Hiervon wurde in Bönebüttel aber kein Gebrauch gemacht. Im Mai 2018 wurden die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern durch die Neufassung der EntschVO insgesamt angepasst, wobei die Bürgermeisterentschädigungen nicht über das Niveau 2015 hinaus angehoben worden sind. Aufgrund der zunehmenden Aufgaben für den Bürgermeister und vor dem Hintergrund der in den vergangenen sieben Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine Anpassung vertretbar.

In diesem Zusammenhang soll die Entschädigungssatzung auch dahingehend geändert werden, dass von den dort bisher genannten Euro-Beträgen abgewichen und grundsätzlich Prozentsätze, der in der jeweils gültigen Fassung der EntschVO genannten Beträge zu benennen sind. Das erspart zukünftig die Diskussion über die Anpassung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern und wiederkehrende Vorlagen in den Gremien.

Auf Empfehlung des Fachdienstes Recht, werden die Begründungen und Hinweise zu den folgenden Paragraphen in die Drucksache aufgenommen:

§ 2

Vorweg ist zu nennen, dass Bönebüttel eine amtsfreie Gemeinde ist und somit deutlich mehr Aufgaben durch den Bürgermeister erledigt werden müssen, als bei amtsangehörige Gemeinden.

Eine besondere Inanspruchnahme des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion liegt weiterhin dadurch vor, dass die Gemeinde Bönebüttel eine Einrichtung für Tagesmütter und ein Gemeindezentrum betreibt, für welche der Bürgermeister verantwortlich ist.

Dadurch, dass Bönebüttel am Stadtrand der Stadt Neumünster liegt, besteht eine erhöhte Bautätigkeit, die sich aktuell in einem B – Plan – Gebiet und zahlreichen Lückenbebauungen widerspiegelt.

Als letztes sei angeführt, dass die Anforderungen durch das Bundes- und Landesrecht immer komplexer werden, was sich aktuell am Beispiel der Regionalplanung Windenergie zeigt.

Durch die genannten Aspekte begründet sich der festgelegte Prozentsatz von 80 % der Höchstsätze, da der Bürgermeister in verschiedene, komplexe Aufgabenbereiche involviert ist.

Der Fachdienst Recht weist ebenso darauf hin, dass der Sinn des § 6 Abs. 2 EntschVO sein sollte, den Mehraufwand auszugleichen, den ein Bürgermeister einer Gemeinde hat, die weder einem Amt angehört noch sich der Verwaltung einer anderen Stadt – wie im vorliegenden Fall der Stadt Neumünster – bedient. Früher habe es tatsächlich amtsfreie Gemeinden gegeben, die sich selbst verwaltet hätten, dies sei jedoch inzwischen nicht mehr der Fall. Einer vom Innenministerium aufgrund dessen angestrebten Streichung des § 6 Abs. 2 EntschVO hätten jedoch die kommunalen Landesverbände nicht zugestimmt. Formal sei die Gewährung der Zulage von 35 % bei einer formal amtsfreien Gemeinde daher zulässig, auch wenn es nicht dem vom Verordnungsgeber beabsichtigten Zweck entspricht.

Die Gemeindevertretung könne jedoch den Zweck dieser Vorschrift bei der Bemessung des Prozentsatzes der zu gewährenden Entschädigung an den Bürgermeister berücksichtigen, d. h. diesen ggf. etwas absenken.

§ 3

Die festgelegten Werte von 90 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung sowie des Sitzungsgeldes in Höhe des Höchstsatzes können auch mit den bisher geäußerten Begründungen nicht nachvollzogen werden. Die in der EntschVO vorgesehenen Höchstsätze knüpfen regelmäßig an die Einwohnerzahl als maßgebliches Kriterium an. Es ist nicht Sinn dieser Regelung, dass die Gemeinden in ihren Satzungen ohne weiteres diese Höchstsätze zugrunde legen, sondern sie müssen sich bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe von sachlichen Kriterien leiten lassen. Die Gemeinde übt ihr Ermessen fehlerhaft aus, wenn sie ohne weitere Prüfung den Höchstsatz nach der EntschVO bestimmt. Eine Satzung, die ohne sachliche Berechtigung die Höchstsätze zugrunde legt, ist rechtsfehlerhaft (vgl. Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 24 GO Rn.25).

Die Festsetzung des Höchstsatzes für das Sitzungsgeld ist daher nachvollziehbar zu begründen. Es ist darzulegen, dass und warum für die Gemeindevertreter der Gemeinde Bönebüttel im Vergleich zu anderen Gemeinden vergleichbarer Größe eine besondere In-

anspruchnahme in ihrer Funktion generell und dauerhaft vorliegt.

Auch die begründungslose Festsetzung des 90%igen Satzes für die Aufwandsentschädigung vermag ohne nähere Ausführung nicht zu überzeugen, zumal die Einwohnerzahl der Gemeinde Bönebüttel nicht an der oberen Grenze der maßgeblichen Einwohnerzahlgruppe liegt.

Der Fachdienst Recht weist darauf hin, dass die Satzung zwar nicht mehr der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, diese jedoch ein Beanstandungsrecht hat.

§ 4 Abs. 3

Derzeit ist der festgelegte Höchstsatz nach Ansicht des Fachdienstes Recht, gemessen an der Größe der Gemeinde, ohne die Zulage nicht angemessen. Nach dortiger Auskunft beträgt die Einwohnerzahl 2034, mithin 81,36 % von der in § 6 Abs. 1 EntschVO genannten Obergrenze von 2500 Einwohnern. Insofern käme eine gewisse Absenkung gemäß dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 EntschVO in Betracht.

§ 8

Die Gemeindewehrführung und der Gerätewart sollen eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. Auslagenpauschale in Höhe der entsprechenden Höchstsätze nach der EntschVO erhalten, da die freiwillige Feuerwehr in Bönebüttel mehreren besonderen Risiken ausgesetzt ist. Beispielhaft sind die Biogasanlagen und die neuen Baugebiete im Lichte der Alarmierungszeiten zu nennen.

Auch aus dem genannten Grund soll die Stellvertretung der Gemeindewehrführung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des entsprechenden Höchstsatzes erhalten.

Die geplanten Entschädigungen nach § 8 Abs. 3 der Entschädigungssatzung kann mangels Ermächtigungsgrundlage nach Prüfung des Fachdienstes Recht nicht rechtskonform umgesetzt werden. Sie ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 9

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte angepasst werden. Rückwirkende Satzungen sind vor dem Hintergrund eines rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes problematisch, der seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) findet. Ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips ist das Gebot der Rechtssicherheit und damit die Beständigkeit staatlicher Regelungen. Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet damit eine Verlässlichkeit der rechtsetzenden staatlichen Einheiten, allen voran des parlamentarischen Gesetzgebers, aber auch der rechtsetzenden Stellen der Verwaltung wie z. B. des gemeindlichen Satzungsgebers (KVR-SH, § 4 Rn.125). Rückwirkende Satzungen sollen daher nur in Ausnahmefällen erfolgen, z. B. dann, wenn eine Satzung rechtswidrig war und ihre Nichtigkeit festgestellt worden ist, um die in Ausführung der Satzung ergangenen Verwaltungsakte und sonstigen Maßnahmen zu legitimieren. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor.

Zwar wird durch die Satzung in niemandes Rechte eingegriffen; angesichts dessen, dass die die Satzung beschließenden Personen von der Satzung jedoch begünstigt werden, ist es allgemein Usus, solche Satzungen nicht rückwirkend, sondern nur mit Wirkung für die Zukunft in Kraft treten zu lassen. Um Abrechnungsprobleme zu vermeiden, ist es in der Tat sinnvoll, den Beginn eines Monats als Inkrafttretenszeitpunkt zu wählen.

Interessenkollisionen i. S. d. § 22 GO

Bei der Festsetzung der Entschädigungssätze nach § 24 GO für die Gemeindevertreter und die mit einem Mandat in der Gemeindevertretung verbundenen Funktionsträger stellt sich die Frage, ob Interessenkollisionen nach § 22 GO vorliegen, die zu einem Ausschuss an der Mitwirkung bei der Satzungsgebung führen. Für die Beantwortung dieser Frage ist zu differenzieren. Bei Entschädigungen, die alle in gleicher Weise betreffen, handelt es sich bei den Gemeindevertretern lediglich um Angehörige einer bestimmten Bevölkerungsgruppen im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GO, deren gemeinsame Angelegenheiten durch die Beschlussfassung betroffen werden. Anders ist die Lage zu beurteilen bei besonderen Entschädigungen, die nur einzelnen zugutekommen. Das gilt für die in den §§ 2, 4 und 5 EntschVO genannten Funktionsträger. Hier wirken sich die einzelnen Regelungen zum unmittelbaren Vorteil für bestimmte einzelne Personen unter Ausschluss anderer aus, so dass im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 GO eine Interessenkollision anzunehmen ist. Ggf. sollte deshalb über die einzelnen Entschädigungsregeln getrennt abgestimmt werden. Alternativ dürfen die Betroffenen an der Abstimmung insgesamt nicht mitwirken (KVR-SH, § 24 GO, Rn. 27).

gez. Meck

(Jürgen Meck)
Bürgermeister

Anlagen:

- Neufassung 2019
- Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Werte sowohl in Euro als auch in Prozent der EntschVO-Höchstbeträge